

Beschluss des Regierungsrates über die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. Februar 2009

(vom 26. November 2008)

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 2008 findet am 8. Februar 2009 die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlage statt:

Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien (BBl 2008 5323).

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

II. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Februar 2009

(vom 26. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Volksabstimmung über die Vorlage
Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische
Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)»
(AB1 2006, 385)

wird auf **Sonntag, den 8. Februar 2009**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Be-
antwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische
Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)»

III. Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht
zu der Vorlage sowie diesen Beschluss im Amtsblatt (Textteil) zu ver-
öffentlichen.

IV. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am
Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantona-
len Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware
WABSTI II.

V. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in be-
sonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und
Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi